

GESUCH UM BEWILLIGUNG LAUTSPRECHER / MUSIK IM FREIEN

<input type="checkbox"/> Lautsprecher	<input type="checkbox"/> Musik im Freien	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------	--	--------------------------

Veranstaltungsort	
-------------------	--

Strasse/Nr.	
-------------	--

Dauer:

von (Datum, Zeit)		bis (Datum, Zeit)	
von (Datum, Zeit)		von (Datum, Zeit)	

Personalien:

Gesuchsteller/-in (Bewilligungsinhaber/-in):		Rechnungsadresse: (nur wenn abweichend)	
Firma		Firma	
Name		Name	
Vorname		Vorname	
Strasse/Nr.		Strasse/Nr.	
PLZ/Ort		PLZ/Ort	
Tel.		Tel.	
E-Mail		E-Mail	

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mindestens 5 Tage vor Termin mit allen notwendigen Unterlagen auf sicherheit@richterswil.ch einzureichen (begründete dringliche Ausnahmen bleiben vorbehalten).

Ort, Datum	Stempel / Unterschrift:
------------	-------------------------

Gebührenaufstellung

Einfache Polizeibewilligung (Art. 54 GebR)	CHF	50.00
TOTAL	CHF	50.00

Bewilligungsverfügung

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs wird Ihnen gestützt auf die Polizeiverordnung und das Gebührenreglement unter den aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Bewilligung für die eingegebenen Zeiten erteilt.

Ort, Datum Richterswil,	Unterschrift:
--------------------------------	---------------

Kopie zur Kenntnis an:

- Gemeindepolizei Richterswil (per Mail: gemeindepolizei@richterswil.ch)
- Kantonspolizei Zürich PP Wädenswil (per Mail: waedenswil@kapo.ch)
- Kantonspolizei Zürich (per Mail: lagezentrum@kapo.zh.ch)
-
-

Allgemeine Hinweise, Bedingungen und Auflagen

1. Bewilligung für Lautsprecher / Musik im Freien

- 1.1 Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrbauten hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Personen, die musizieren oder singen (Art. 26 Abs. 1 und 2 Polizeiverordnung). Im Rahmen von Veranstaltungen und Anlässen wird eine Bewilligung benötigt (Art. 26 Abs. 3 Polizeiverordnung).
- 1.2 Die allgemeinen Ruhezeiten (Nachtruhe 22:00 bis 07:00 Uhr, Mittagsruhe 12:00 bis 13:00 Uhr) gemäss Art. 24 Polizeiverordnung müssen eingehalten werden. Drittpersonen dürfen durch die Emissionen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- 1.3 Die direkte Anwohnerschaft ist frühzeitig in geeigneter Form über den Anlass zu informieren (Anwohnerschreiben).
- 1.4 Sollte die Polizei trotz der Bewilligung und Vorkehrungen des/der Bewilligungsinhabers/-in wegen Lärmklagen ausdrücken müssen, ist den polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

2. Strafandrohung / Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- 2.1 Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet wie folgt: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

3. Haftung

- 3.1 Die bewilligungsinhabende Person haftet für Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Wird die Gemeinde Richterswil für solche Schäden belangt, so hat ihr die bewilligungsinhabende Person im Rahmen des gesetzlich Möglichen vollen Ersatz zu leisten.

4. Rechtsmittel

- 4.1 Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat, Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, 8805 Richterswil, ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.